

# Dresdner Volkszeitung

Postkontos: Dresden  
Sabon & Comp., Nr. 1268

Organ für das **werktätige Volk**

Postkonto: Gebr. Amthor, Dresden  
und Sächsische Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Abonnements einschließlich Anzeigenschein mit der nächsten Nummer  
für einen halben Monat 1 M., Einzelnummer 10 Pf.  
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Bernauerplatz 18, Fernsprecher Nr. 3361. Sprech-  
stunden nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Geschäftsbesorger: Bernauerplatz 10, Fernsprecher Nr. 3361 und 1377.  
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis, Grundpreise: die 20 mm breite Normzeile  
zweite 20 Pf., die 30 mm breite Normzeile 1.50 Pf., für auswärts  
zusätzlich 25 Pf. und 2 Pf. für Zustellungsgebühren, Steuern und Miet-  
gebühren 40 Proz. Abzähl. für Briefmarken 10 Pf.

Nr. 59

Dresden, Freitag den 11. März 1927

38. Jahrg.

## Die neue Aufwertungsaktion

Der betrogene Sparer — Die deutschnationalen Minister werden immer kleinlauter

H. F. Am Donnerstag sollten im Rechtsausschuß des Reichstags die Erörterungen darüber beginnen, ob die Aufwertungsaktion nach der Abgabe der Aufwertungsanträge geändert werden soll, und wenn ja, in welchen Grenzen. Die in dieser Hinsicht vorliegenden Wünsche sind sehr zahlreich. Das ist bekannt, die große Öffentlichkeit kennt daher den neuen kommenden Entscheidungen des Reichstags mit begreiflicher Spannung entgegen. Eine Instanz, die sich noch in der letzten Zeit besonders über den Vorhaben des Ausstufens, den Rechtslehrer Professor Dr. v. Mohl, ergoßen. In zwei Wochen nicht weniger als 120. Der Herr befragte sich zu Beginn der Sitzung am Donnerstag Morgen über diesen „Anfang“. Besonders über die Ausdrucksweise, die häufig in diesen Eingaben wiederkehrt, die dann mehr den Charakter des Protestes und der Entrüstung tragen. Das ist jedoch nur ein weiterer Beweis dafür, wie tief die Erregung und die Unzufriedenheit mit dem Vorhaben ist, daß die gesetzliche Regelung sehr unklar und einseitig ausfällt. Die jetzigen Gesetze wurden unter einer Regierung beschlossen und durchgeführt, in der die deutschnationalen etwa neun Monate lang von dem Reichstagspräsidenten für vorüber, bei den Wahlen im März und im Dezember 1924, den Inflationisten die gedachten Verpflichtungen gemacht hatten, die sie dann nicht durchführten, gar nicht halten konnten!

Man sehen wir vor einer neuen „Aufwertungsperiode“. Man hat schon gesagt, daß der freikämpfer Berg ein „Kleinmann“ war, wahrscheinlich ein ganz kleines, gebären wird. Das ist deutlich in der Erklärung der Regierung zu sehen, die der deutschnationale Minister Dr. Gergt im Reichstagsausschuß zu verlesen hatte, erkennbar. Danach soll die Grundgedanken der bestehenden Gesetze nicht gerüttelt werden. Das Nähere ist in der Erklärung selbst zu erfahren, die im Reichstagsausschuß am 10. März 1927 veröffentlicht wurde. Der Reichstagsausschuß kommt es in erster Linie darauf an, die im Hypothekensachen beschäftigten Grundbesitzer anzunehmen zu machen, durch Aufwertungsurteile hervorzuheben. Die Sparerorganisationen sind die stärksten Kräfte, die in der Sache zu tun haben. Im wesentlichen will die Regierung die von den Sparerorganisationen den Anträgen der juristischen Arbeitsgemeinschaft folgen, die in Form eines Initiativgesetzes vorliegt. Näheres wird man erst erfahren, wenn das von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Gesetz über die Aufwertungsaktion vorgelegt wird, das im Reichstagsrat erledigt werden und dann sofort dem Reichstag gehen soll.

Inzwischen wird die Regierung auch Stellung nehmen zu dem Antrag auf ein Volksbegehren, der von den Sparerorganisationen und den Sparerorganisationen gestellt ist. Bekannt ist die Behauptung eines Berliner rechtschreibenden Blattes, daß die Fraktionen der Regierungsbündnisse bereits zu dem fraglichen Gesetz nebst Verordnung in dem Reichstagsrat beschlossen und sich dazu schlüssig gemacht hätten. Das wurde von dem bürgerlichen Abgeordneten Dr. Westphal im Reichstagsrat als unrichtig bezeichnet. Im Reichstagsrat sind die Bemerkungen hingewiesen. Sind die Regierungsparteien wirklich schon festgelegt, dann haben die kommenden Beratungen in der Tat wenig mehr als einen Wert. Die Vertreter der Regierungsparteien im Reichstagsrat sind zu dieser Angelegenheit. Die Sache wird nun kommen, denn sonst hätte man die schwerwiegende Verantwortung wohl zurückgewiesen.

Was der allgemeinen Generaldebatte, die in der Sitzung am Donnerstag im Ausschuss beginnen sollte, wurde nicht. Der Ausschuss beschloß vielmehr mit der Mehrheit der Regierungsparteien, den Beginn der Debatte bis Anfang nächster Woche zu verschieben. Diesem Beschluß war eine einstimmige Geschäftsordnungsdebatte vorausgegangen, in der man sich über die formelle Behandlung der Angelegenheit unterhielt. Die Verlegung wurde damit bewirkt, daß die Regierungsvorlage in den Einzelheiten in der nächsten Woche bekannt sein würde, und die Erklärung der Regierung erst im Wortlaut in den Händen der Ausschussmitglieder sein müßte. Dann aber soll die Sache beschleunigt werden, das ist auch Wunsch der Regierung. Verschiedene Anzeichen lassen erkennen, daß man am liebsten nicht mehr so lange durch langweilige Debatten machen möchte; man möchte die Sache möglichst rasch erledigen.

Eine Rolle spielte in dieser geschäftlichen Aussprache auch eine Auslassung des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons. In einer Eingabe des Reichsgerichtspräsidenten, die Rechtsprechung befindet sich am Anfang der Gesetzgebung in der fast unerträglichen Lage, daß sie vielfach nicht mehr ein Recht ist, sondern nur noch mehr oder minder großes Unrecht sein könnte. Es handelt sich um eine Andiskussion, die aus einem Briefe des Reichsgerichtspräsidenten an die Reichsregierung als Antwort auf ein Schreiben des Reichsgerichtspräsidenten in die Eingabe gekommen ist. Herr Simons vertritt sich in einem Schreiben an die Regierung gegen die Andiskussion der Verwertung jener Regierung, die nicht so ge-

meint sein soll, wie sie aufgeföhrt und weitergegeben wurde. Aber auch dann bleibt sie sehr bemerkenswert und bezeichnend für die jetzige Lage auf dem Gebiet der Rechtsprechung in Aufwertungsfragen.

Außer vielen Eingaben von außen liegen dem Rechtsausschuß nicht weniger als 28 Anträge der Fraktionen zur Erledigung vor. In die sachliche Behandlung wird man bestimmt am Freitag nächster Woche eintreten. Zunächst mit einer allgemeinen Generaldebatte. Dann wird eine Teilung in Spezialgebiete erfolgen.

Wir warnen die Inflationisten vor Optimismus schon jetzt!

### Was sie versprochen — und was sie nicht hatten!

Von dem Reichstagsabgeordneten Genossen Keil wird uns zur Haltung der Bürgerblockparteien zur Aufwertungsfrage geschrieben:

Gewiß die wiederholte Verschiebung der Aufwertungsdebatte im Reichstagsausschuß als auch der Inhalt der Regierungserklärung, die Justizminister Gergt am Donnerstag abgegeben hat, wird in den Kreisen der betrogenen Sparer auf neue schwere Enttäuschung hervorrufen. Alle Hoffnungen, daß sie bei der Durchführung der Aufwertungsaktion in den letzten 1 1/2 Jahren gesammelten bitteren Erfahrungen den Anstoß geben würden, wenigstens die schlimmsten Härten durch ein Änderungsangebot zu beseitigen, werden durch die Erklärung des Herrn Gergt zerschmettert. Die Regierung des Bürgerblocks will, das ist das Entscheidende an dieser Erklärung, an den Grundgedanken der Aufwertungsaktion nicht rütteln lassen. Sie will dem Reichstag in einem Gesetzentwurf, der nächste Woche den Abgeordneten vorgelegt soll, „einige Vorschläge machen, die, gestützt auf die Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes, dazu bestimmt sind, gewisse Zweifelsfragen von erheblicher Tragweite zu klären, Mißbräuchen des Gesetzeswortlauts entgegenzutreten, sowie allgemein zur Beseitigung der Abweichung der Aufwertung beizutragen“.

Schon aus dieser Umschreibung des Inhalts des angelegten Gesetzentwurfs ergibt sich, wie wenig die Gläubiger von ihm zu erwarten haben. Die wesentlichen Änderungsansätze, die Gergt einzeln hervorgehoben, bestätigen diesen Eindruck. Bei Hypotheken, die in der Inflationszeit geschloßen wurden, soll die Verzinsung des ausgereihten Betrags mit einem festen, und zwar zeitlich zurückliegenden Zeitpunkt beginnen. Es soll also der Zustand beibehalten werden, daß der Beginn der Verzinsung abhängig ist vom Zeitpunkt der Wiederentragung der Hypothek. Weiter soll dem Gläubiger das Recht gegeben werden, seine ausgereimte Hypothek in eine Grundschuld umwandeln zu lassen, wodurch die Verzinsung des Kapitalbetrags auf weniger als 25 Prozent auf Grund der zugunsten des Schuldners wirkenden Härte-

klausel wegfällt. Diese Änderung soll rückwirkend sein. Dazu sollen eine Reihe formaljuristischer Änderungen kommen.

Das ist alles. Nicht einmal den Vorschlag der juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen scheint sich die Regierung zu eigen zu machen, daß auch vor dem 16. Juni 1922 vorbehaltlos angenommene Rückzahlungen der Aufwertung wenigstens dann unterliegen sollen, wenn der gezahlte Goldmarkbetrag einen bestimmten Mindestprozentsatz der Forderung nicht erreicht. Die vielen großen Ungerechtigkeiten, die sich auf dem Gebiete der Aufwertung von Versicherungsansprüchen, von Industriobligationen, von Pfandbriefen usw. ergeben haben, bleiben unberührt. Unberührt bleibt ferner die völlige Befreiung der Banken von jeder Aufwertung. An dem bunten Durcheinander der Sparlosen aufwertung, das sich in den Ländern übertragenen großen Vermögenswerten ergeben und in großen Teilen des Reichs die Sparlosen gläubiger schwer geschädigt hat, soll nicht geändert werden. Das Anleiheabfuhrsystem, das die Reichsgläubiger auf Jahrzehnte hinaus dem Vortriebe ausliefert, soll aufrechterhalten bleiben. Wie die Reichsregierung zur Verbesserung der Aufwertung der Fabrik- und Wertspargassen beitragen will, darüber hüllte sich Gergt in dunkle Andeutungen.

Für die Gläubiger im Deutschen Reich wird es nun besonders interessant sein, daß es gerade Gergt war, der diese Regierungserklärung vertrat. Als er noch in der Opposition war, wollte er binnen 24 Stunden einen fertigen Aufwertungs-gesetzentwurf vorlegen, wenn er in die Regierung käme. Dieser Entwurf sollte seine Wahlversprechungen erfüllen.

Nun hat er nach zweimonatiger Ministerzeit ein Gesetzentwurf vorbereitet, das gegenstandslos Erkennen bei den Sparern hervorzurufen wird.

Rechtlich genug, daß die Bürgerblockparteien sich scheuen, ihr offenes Bekenntnis zu diesen armenhaften Vorschlägen abzugeben, und daher die Auseinandersetzungen immer weiter hinauszuschieben. Zwischenheimen wird dann die Regierung auch den neuen Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens ablehnen, obgleich das ein ebenso scharfer Versuch gegen die Reichsregierung sein wird wie die Ablehnung des ersten Antrags durch das Kabinett Marx-Nils-Curius.

Die Sparer aber mögen sich ihre Gedanken über folgende Tatsachen machen: Bis zum Beginn des Jahres 1925 waren die deutschnationalen in der Opposition und machten ihre grenzenlosen Aufwertungsversprechungen. Vom Januar bis Oktober 1925 waren sie führende Regierungspartei. In dieser Zeit kam das ungeheure Aufwertungsrecht zustande. Vom Oktober 1925 bis Januar 1927 waren sie wieder in der Opposition. In dieser Zeit erwiderten sie mit allerhand Palliativanträgen den Schein, als ob sie nachträglich Verbesserungen an ihrem Werk vornehmen wollten. Seit zwei Monaten sind sie wieder maßgebende Regierungspartei. Nun enthüllen sie die Gläubiger und Sparer zum dritten und hoffentlich letzten Male.

## Zweierlei Maß

D. München, 10. März. (Eig. Draht.) Im Laufe der letzten Monate wurden vor dem Münchner Strafgericht eine Reihe Kommunisten zur einheitlichen Gefängnisstrafe von je drei Monaten verurteilt, weil sie angeblich als Teilnehmer an einer Sitzung funktionierten für die „hochverräterische Ziele“ verfolgende kommunistische Partei“ geleistet haben. Die Verurteilten haben sämtlich Berufung beim Landgericht eingelegt, ebenso hat der Staatsanwalt gegen die erfolgten freisprechenden Urteile das Mittel der Berufung ergriffen. Am Donnerstag wurde nun über die erste Serie, insgesamt zehn Leute, verhandelt mit dem Ergebnis, daß die Berufung der vier zu Gefängnisstrafe Verurteilten verworfen wurde, beglichen in fünf Fällen der Freisprechung die Berufung des Staatsanwalts, der nur in einem einzigen Falle oblagte. Dieses eine Verfahren wird später durchgeführt.

Der Sozi. Pressedienst wendet sich mit Beispielen gegen die deutsche Zweierlei-Justiz und schreibt:

Die deutsche Justiz zeigt ein tiefes Interesse für die Meinungen der Kommunisten. Jedes Stück bedrucktes Papier, das aus kommunistischen Händen kommt, wird mit Eifer daraufhin durchgesehen, ob es nichts enthält, woraus man einem Kommunisten einen Hochverratsprozess machen könnte. Das Interesse ist so stark, daß der Blick unserer selbstverständlichen immer objektiven Justiz für alle anderen Vorgänge auf politischem Gebiete getrübt wird. Die Justiz sieht nicht, daß es neben den Kommunisten in Deutschland Völkische gibt, die ihre verfassungswidrige Bestimmung durch tatsächliche Anararchie gegen Andersdenkende zum Ausdruck bringen. Die Justiz hat fest beide Augen geschlossen, wenn irgendwo Völkische sich strafbar machen.

Im nordthüringischen Orte Gollingen haben sich Völkische zusammengetroffen, um nach Verabredung einen Arbeiter zu überfallen und schwer zu mißhandeln. Es lag offensichtlich nach der Praxis der Gerichte gegenüber Arbeitern und Reichsbannerleuten Landfriedensbruch vor. Polizei und Staatsanwaltschaft führten sich nicht. Erst auf energisches Drängen des Mißhandelten wurde Anzeige erstattet.

In Gotha stand ein Völkischer wegen schwerer Körperverletzung, begangen an einem Reichsbannerkameraden, vor

Gericht. Der Fall lag klar; aber es erfolgte Freispruch wegen Mangels an Beweisen.

Im vergangenen Jahre haben Mitglieder des völkischen Bunde in Gotha nach planmäßiger Verabredung die Begleiter des Oberpräsidenten Göring überfallen. Auch hier war der Tatbestand des Landfriedensbruchs gegeben. Die beteiligten Mitglieder des völkischen Verbandes wurden jedoch nur wegen Körperverletzung angeklagt und selbstverständlich mangels Beweises freigesprochen.

Da wird noch verlangt, daß man an Unparteilichkeit der Justiz glauben soll!

Nun aber ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Konstruktion, mit deren Hilfe das Reichsgericht Kommunisten wegen literarischen Hochverrats verurteilt, ist folgende: Die kommunistische Partei ist im Prinzip gegen die verfassungsmäßige Staatsform. Sie hat gegen die verfassungsmäßige Staatsform gepöbelt. Sie hat das ihren Putzchen zugrundeliegende Prinzip nicht abgelehnt. Also ist kommunistische Bestimmung gleich hochverräterischer Bestimmung, jede öffentliche Bekundung und Agitation für kommunistische Bestimmung ist also Vorbereitung zum Hochverrat.

Wir erlauben uns, dem Reichsgericht folgende andere Konstruktion zur Begutachtung zu unterbreiten. Die Völkischen sind im Prinzip gegen die verfassungsmäßige Staatsform. Sie haben gegen die verfassungsmäßige Staatsform gepöbelt. Sie haben das ihren Putzchen zugrundeliegende Prinzip nicht abgelehnt. Also ist völkische Bestimmung gleich hochverräterischer Bestimmung. Ueberfälle Völkischer aus Andersdenkende, namentlich auf Republikaner, gelten der Bekämpfung loyaler Staatsbestimmung, also der Propaganda hochverräterischer Bestimmung, also ist jeder solcher Ueberfall Vorbereitung zum Hochverrat und strafbar.

Man wird sagen, daß sei eine törichte, willkürliche, unhaltbare Konstruktion. Wir gestehen, daß wir das selbst annehmen. Aber sie ist nicht unhaltbarer als die Konstruktion des Reichsgerichts über den literarischen Hochverrat der Kommunisten. Wenn das Reichsgericht zu politischen Zwecken derart unhaltbare Konstruktionen gebraucht, dann soll es sie gefälligst auch gegen wirkliche Verfassungsfeinde und Hochverräter anwenden.